

### Gebührenbedarfsberechnung für 2008

#### **Tarifstelle 23.8.4.2 lit. a) der Siebten Verordnung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben

Mit den Gebühren sollen die dem Kreis Mettmann auf dem Gebiet der Fleischhygiene im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben entstehenden Kosten gedeckt werden.

Nach den allgemeinen Gebührengrundsätzen sind die Gebühren kostendeckend zu erheben.

Zur Überprüfung der Gebührenhöhe, d.h. zur Feststellung der Kostendeckung, hat die Verwaltung jährlich eine Gebührenbedarfsberechnung durchzuführen.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist Grundlage für eine eventuelle Änderung der Gebührenhöhe.

Gem. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind bei der Berechnung der Gebühren

1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
  2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten,
  3. Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung
- zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Kostenbegriffe sind deckungsgleich mit den im deutschen Recht üblicherweise verwendeten Kostenarten „Personalkosten“, „Sachkosten“ und „Verwaltungsgemeinkosten“.

Die Kosten setzen sich im einzelnen wie folgt zusammen:

#### 1. Personalkosten:

Für die Amtshandlungen in der Fleischhygiene sind z.Z. 1,2 Tierärzte und 5 amtliche Fachassistenten tätig, wovon sich ein amtlicher Fachassistent seit dem 01.05.2006 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit bis zum 30.04.2009 befindet. Dieser Mitarbeiter war während seiner gesamten Beschäftigungsdauer beim Kreis Mettmann als amtlicher Fachassistent eingesetzt und zu 75 % mit der Tätigkeiten im Zusammenhang der Frischfleischhygiene betraut.

Grundlage für die Ermittlung der Personalkosten für 2008 sind die voraussichtlichen Personalkosten für das Jahr 2007. Davon ausgehend betragen die Personalkosten einschließlich der zu erwartenden Personalkostensteigerung von 1 % für Angestellte und von 1,45 % für Beamte 2008 **269.945,47 €** Für 2008 sind diese voraussichtlichen Personalkosten in der vorgenannten Höhe bei der Berechnung zugrunde zu legen. Von den Gesamtpersonalkosten in Höhe von 269.945,47 € entfallen 99.131,54 € auf die Tierärzte und 170.813,93 € auf die amtlichen Fachassistenten.

## 2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal:

Zu den vorgenannten Personalkosten sind die Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal zu addieren. Zu diesen Kosten gehören u. a. die Ausgaben der Verwaltung für Geschäftsbedarf, Geräte und Ausstattungsgegenstände der Verwaltung, Post- und Fernmeldegebühren, Geräte und Ausstattungsgegenstände für den Fachbedarf, Verbrauchsmaterial für den Fachbedarf, Fachliteratur, Beschaffung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Bewirtschaftung und Unterhalt der Räumlichkeiten.

Diese Kosten werden beim Kreis Mettmann in einer Sachkosten-Pauschale, die vom Amt 10 ermittelt und jährlich fortgeschrieben wird, zusammengefasst.

Nach dem aktuellen Stand dieser Kostenermittlung (01.01.2007) beträgt die pro Mitarbeiter anzusetzende Sachkostenpauschale 5.400,00 €. Diese würde für 2008 Sachkosten in Höhe von insgesamt (5,2 x 5.200,00 €) 28.080,00 € ergeben. Es werden lediglich 5,2 Pauschalen berücksichtigt, da ein amtlicher Fachassistent vom Dienst befreit ist.

Laut Kostenrechnung des Jahres 2006 betragen die Sachkosten allerdings insgesamt nur 25.269,58 €. Die Sachkosten des Jahres 2006 zuzüglich der Mehrwertsteuererhöhung von 3 % (758,09 €) ergeben die zu erwartenden Sachkosten des Jahres 2007 in Höhe von **26.027,67 €**. Dieser Betrag sollte für 2008 veranschlagt werden.

Für drei TUI-Arbeitsplätze ist ein zusätzlicher Sachkostenanteil von **11.767,35 €** zu berücksichtigen.

Zur Kostenermittlung sind ferner noch die Schulungskosten und die Nebenkosten hinzuzurechnen. Die Kilometergelder für Dienstfahrten (Reisekosten) werden als Auslagen erhoben.

Schulungskosten sind in Höhe von **629,34 €** zu berücksichtigen.

Unter den Nebenkosten sind u. a. die Verwaltungsgemeinkosten zu verstehen. Diese betragen 20 % von den Personalkosten und berechnen sich wie folgt:

20 % von 269.945,47 € (Personalkosten ohne Reisekosten sowie Kosten für Fortbildung) = **53.989,09 €**

Demnach fallen für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Frischfleischhygiene und eingelagertem Fleisch folgende Verwaltungskosten an:

a) Sachkosten	26.027,67 €
b) Sachkosten TUI-Arbeitsplätze	11.767,35 €
c) Schulungskosten	629,34 €
d) Nebenkosten (= Verwaltungsgemeinkosten)	<u>53.989,09 €</u>

Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals insgesamt	<u>92.413,45 €</u>
--	--------------------

## 3. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für die o. g. Amtshandlungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten	269.945,47 €
2. Verwaltungskosten	<u>92.413,45 €</u>
3. Gesamtkosten	362.358,92 €
rd.	<u><b>362.350,00 €</b></u>

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass die zugelassenen Betriebe von 1,2 Tierärzten und 4 amtlichen Fachassistenten - d. h. insgesamt 5,2 Mitarbeitern - überwacht werden und die Nettoarbeitszeit eines Mitarbeiters des Kreises Mettmann 85.104 Jahresarbeitsminuten bei Angestellten sowie 90.630 Jahresarbeitsminuten bei Beamten (41 Stundenwoche) beträgt, berechnen sich die Kosten einer Überwachungsstunde wie folgt:

- Berechnung der Jahresarbeitszeit:

$$\begin{aligned} 5,0 \text{ Angestellte} &\times 85.104 \text{ Jahresarbeitsminuten} = 425.520,00 \text{ Jahresarbeitsminuten} \\ 0,2 \text{ Beamte} &\times 90.630 \text{ Jahresarbeitsminuten} = \underline{18.126,00 \text{ Jahresarbeitsminuten}} \\ &443.646,00 \text{ Jahresarbeitsminuten} \\ &= \underline{7.394,10 \text{ Stunden}} \end{aligned}$$

- Berechnung des durchschnittlichen Stundensatzes

$$362.350,00 \text{ € (Jahresgesamtkosten)} : 7.394 \text{ Stunden} = \underline{49,01 \text{ €/Stunde}}$$

Der Stundensatz beträgt somit gerundet 49,00 €. Dieser für die entsprechenden Tätigkeiten ermittelte Stundensatz ist der weiteren Berechnung zugrunde zu legen.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz in Verbindung mit der Tarifstelle 23.8.4.2 Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen lässt für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben lediglich eine Abrechnung der Kosten auf Tonnagenbasis zu.

Für die Durchführung der Kontrollen von Zerlegungsbetrieben sind ca. 255 Arbeitstage zu berücksichtigen. Für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 ergeben sich folgende Kosten für Kontrollen von Zerlegungsbetrieben:

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen täglichen Überwachungszeit in den im Kreis Mettmann ansässigen Zerlegungsbetrieben von 7 Stunden ergeben sich folgende Kosten:

$$255 \text{ Tage} \times 7 \text{ Stunden} \times 49,00 \text{ €} = \mathbf{87.465,00 \text{ €}}$$

Diese Kosten können, wie die o.g. Ausführungen zeigen, nicht nach Überwachungsstunden abgerechnet werden. Sie sind auf die in den im Kreis Mettmann ansässigen Zerlegungsbetrieben angelieferten Mengen Fleisch umzulegen. In 2006 wurden in den Zerlegungsbetrieben 40.831 Tonnen Fleisch (Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch) als Zerlegungsmenge angeliefert ( 2005 = 31.954 Tonnen; 2004 = 26.843 Tonnen; 2003 = 27.080 Tonnen). In 2007 ist mit voraussichtlich 38.200 Tonnen Fleisch zu rechnen. Die Steigerung im Jahr 2006 ist auf die Einführung einer zweiten Schicht in einem Zerlegebetrieb zurückzuführen. Ursache für den Rückgang im Jahre 2007 war der schlechte Sommer 2007. In 2008 ist mit einer Zerlegungsmenge von **38.000 Tonnen Fleisch** zu rechnen. Die Überwachungskosten sind auf eine Tonne Fleisch umzulegen. Pro Tonne Fleisch fallen Überwachungskosten von (87.450,00 € : 38.000 Tonnen) **2,30 €**

Unter Zugrundelegung des Gebührensatzes von 2,30 € ergeben sich rechnerisch für den Zeitraum vom 01.01.2008 - 31.12.2008 folgende voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben:

Für die in Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz in Verbindung mit Tarifstelle 23.8.4.2 lit. a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des

Landes Nordrhein-Westfalen werden Mindestgebühren in Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben je Tonne Rindfleisch, Kalbsfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/ Equidenfleisch, Schafs- und Ziegenfleisch in Höhe von 2,00 € erhoben.

Von diesem Betrag (2,00 €/ t) kann unter den in Artikel 27 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. Pro Tonne Fleisch fallen Überwachungskosten in Höhe von 2,30 € an. Die Gebühr in Höhe von 2,30 €/ Tonne ist kostendeckend.

Dies ergibt folgende Gebühreneinnahmen:

38.000 Tonnen x 2,30 € = **87.400,00 €**

Folgende Gebühreneinnahmen sind bei Zugrundelegung der Mindestgebühr nach der Tarifstelle 23.8.4.2 lit. a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Höhe von 2,00 € zu erwarten:

38.000 Tonnen x 2,00 € = **76.000,00 €**

Im Falle der Erhebung einer Gebühr in Höhe von 2,30 € stehen den voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Kontrollen von Zerlegungsbetrieben in Höhe von 87.450,00 € im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 87.400,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von 99,94 %.

Im Falle der Erhebung der Mindestgebühr (je Tonne Rindfleisch, Kalbsfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- / Equidenfleisch, Schafs- und Ziegenfleisch) in Höhe von 2,00 € stehen den voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Kontrollen von Zerlegungsbetrieben in Höhe von 87.450,00 € im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 76.000,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von 86,91 % und eine Mindereinnahme in Höhe von rund 11.450,00 €.

**Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet der Fleischhygiene  
vom ...12.2007**

Auf Grund

- Artikel 27 ff. und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004),
- § 2 Abs. 3 und § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 - GebG NRW – (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 - AVerwGebO NRW – (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW 2006 S. 42) und
- §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung vom 17.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene beschlossen:

**§ 1**

**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Kontrollen von Zerlegungsbetrieben nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 wird ein von der Tarifstelle 23.8.4.2 AVerwGebO NRW abweichender Gebührensatz festgelegt. Gebührenmaßstab ist die Menge Fleisch, die in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird. Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Gebühr von 2,30 € erhoben.

(2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

## **§ 2**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren und Kosten nebst Auslagen (§ 10 GebG NRW) werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01. Januar 2008 in Kraft.